



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 11 / 2021**

### **Saatgutgebührentarif 2021 – SGT 2021**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutordnung)**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden
1. die Antragsgebühren,
  2. die Gebühren für die Überprüfung des Feldbestandes und die Vermehrungsfläche,
  3. die Gebühren für die Probenahmen einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung
  4. die Gebühren für die Untersuchungen zur Überprüfung der Beschaffenheit,
  5. die Gebühren für Etiketten und andere amtliche Dokumente sowie
  6. die Gebühren für Begutachtungen im Rahmen der Saatgutordnung und im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 sind nicht zu entrichten, wenn für die Durchführung dieser technischen Aufgaben bestimmte Personen oder technische Einrichtungen gemäß § 40 SaatG 1997 ermächtigt und unter amtliche Aufsicht gestellt werden.
- (3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

(4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem SaatG 1997 notwendig, die nicht im ggstl. Tarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 2** Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F., die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2021 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

**§ 3** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

(2) Werden fachlich befähigte Personen oder fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung eingebunden, so können diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit nach der Annahme der Aufträge die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in Rechnung stellen. Die Verrechnung des Differenzbetrags zu den tatsächlich anfallenden Gebühren erfolgt nach der endgültigen Rechnungslegung über die beauftragten und tatsächlich erbrachten Leistungen.

(3) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

- § 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.
- § 6 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.
- § 7 Der Saatgutgebührentarif 2021 tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SGT 2021 tritt der Saatgutgebührentarif 2020 außer Kraft.

## Anlage

Code-Nr.	SAP Material		Gebühr/ Einheit €
		<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003		<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008		Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009		Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004		<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006		Mahngebühr	41,10
1007		<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

### Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at  
DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW



## Gebühren Saatgutordnung 2021

Code		SAATGUTORDNUNG	Gebühr/ Einheit €
<b>1</b>		<b>Antrag/Auftrag</b>	
AZERT	2004536	Anerkennung/Zulassung/Feldanerkennung inklusive Bearbeitung ohne autorisierte Untersuchungen	9,30
AZERA	2004537	Zertifizierung mit autorisierten Untersuchungen/Registrierung/Vermehrungsgenehmigung	17,10
AUM	2004538	Antragsgebühr Abänderung	17,10
AEA	2004542	Einfuhranzeige	17,10
ABH	2004539	Zulassung Behelfssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Partie	45,60
AVSB	2004540	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	76,60
AVREG	2004544	Vorläufige Registrierung Saatgutmischung	17,10
AEREG	2004545	Endgültige Registrierung Saatgutmischung	13,60
FAZER	2010541	Feldbescheinigungszertifikat	9,30
AKANB	2010542	Kontrollanbaubestätigung/Partie	9,30
ZBS	2003788	Zusätzliche Zertifikate	7,00
AAUFH	2010842	Amtswegige Aufhebung der Anerkennung / Zulassung	156,90
<b>2</b>		<b>Feldanerkennung</b>	
FAP	2004551	Anfahrtspauschale/Schlag/Begehung	7,50
<b>2.1</b>		<b>Vermehrungssaatgut pro Feldbesichtigung (Einheit: ha)</b>	
F1	2010393	Feldbesichtigung Getreide	8,80
F1H	2010398	Feldbesichtigung Getreide (Hybride)	12,20
F2	2010388	Feldbesichtigung großsamige Leguminosen	11,60
F3VM	2010346	Feldbesichtigung Mais und Sorghum VM	6,40
F4		Feldbesichtigung Kreuzblütler	14,30
F5		Feldbesichtigung Gräser, Kleins. Leg., Sämereien	23,70
F6VM	2010342	Feldbesichtig. Kartoffel VM (inkl. Beschaffenheit)	16,00
F7	2010423	Feldbesichtigung Rapshybride	14,70
F5Ö		Feldbesichtigung Ölkürbis	11,90
F8		Feldbesichtigung Hybridölkürbis	15,60
F9		Feldbesichtigung Hybridsonnenblume	15,60
<b>2.2</b>		<b>Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation, Zertifiziertes Saatgut 3. Generation, Erhaltungssorte pro Feldbesichtigung (Einheit: ha)</b>	
F1	2010393	Feldbesichtigung Getreide	8,80
F1H	2010398	Feldbesichtigung Getreide (Hybride)	12,20
F2	2010388	Feldbesichtigung Großsamige Leguminosen	11,60
F3	2010345	Feldbesichtigung Mais und Sorghum Z	10,70



F4	2010401	Feldbesichtigung Kreuzblütler	14,30
F5	2010390	Feldbesichtigung Gräser, Kleins. Leg., Sämereien	23,70
F5ÖLK	2010417	Feldbesichtigung Ölkürbis	11,90
F6	2010409	Feldbes. Kartoffel (inkl. Beschaffenheit)	22,30
F7	2010423	Feldbesichtigung Rapshybride	14,70
F8	2010420	Feldbesichtigung Hybridölkürbis	15,60
F9	2010354	Feldbesichtigung Hybridsonnenblume	15,60
WHBES	2010843	Wiederholungsbesichtigung/Begutachter/ Schlag	136,70
AMANG	2004571	Bescheid aufgrund Mängelverfahren in der Feldanerkennung	13,30
<b>3</b>		<b>Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung</b>	
APN	2003807	Grundgebühr Probenahme	2,50
APNA	2004550	Grundgebühr autorisierte Probenahme	4,50
APNIS	2010543	Grundgebühr Probenahme - ISTA	16,80
PHÄND	2010544	Händische Probenahmegebühr	10,50
PHÄIS	2010546	Händische Probenahmegebühr - ISTA	17,70
PAUTO	2010545	Automatische Probenahmegebühr	7,80
PAUIS	2010547	Automatische Probenahmegebühr - ISTA	15,20
PGR	2003808	Anfahrtpauschale/Betrieb und Anfahrt	47,90
PZU	2003809	zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,90
PKO	2003810	Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung (insbesondere im Falle von Umetikettierungen)	5,40
PNKAR	2010886	Probenahme Kartoffelpflanzgut	17,80
<b>4</b>		<b>Laboranalysen</b>	
<b>4.1</b>		<b>Reinheitsanalysen</b>	
RGT	2010301	Reinheit Getreide	9,80
RMH	2010302	Reinheit Mais, Sorghum	5,30
RGL	2010299	Reinheit Großsam. Leguminosen	8,00
RKL	2010297	Reinheit Kleinsam. Leg. u. sonst. Futterpflanzen	13,60
RGR	2010300	Reinheit Futter- u. Rasengräser	30,70
ROF	2010305	Reinheit Öl-, Faser-, Handelspflanzen	22,60
RGB	2010296	Reinheit Gemüse, Blumen	9,70
RBR	2010294	Reinheit Betarüben	10,50
RVOR	2010326	Probenvorbereitung	7,70
RVORM	2010327	Probenvorbereitung Mischungen	12,30
<b>4.2</b>		<b>Besatz</b>	
BGT	2010244	Besatz Getreide	12,40
BMH	2010247	Besatz Mais, Sorghum	2,80
BGL	2010240	Besatz Großsam. Leguminosen	5,90
BKL	2010245	Besatz Kleinsam. Leg. u. sonst. Futterpflanzen	24,20



BGR	2010241	Besatz Futter- u. Rasengräser	28,30
BOF	2010251	Besatz Öl-, Faser-, Handelspflanzen	22,40
BGB	2010239	Besatz Gemüse und Blumen	12,30
BMI	2010248	Besatz Saatgutmischung	31,50
BFH	2010237	Besatz Flughafer in 3000 g bzw. in 1000 g	15,20
BFHH	2010238	Besatz Flughafer in 3000 g bei Hafer	32,40
BAL	2010236	Besatz gem. Auflage i.Anerkverf. außer Flughafer	25,90
<b>4.3</b>		<b>Keimfähigkeit</b>	
KF	2010275	Keimfähigkeit	18,60
LB	2010286	Laborbeizung	11,80
<b>4.4</b>		<b>Gesundheit</b>	
MAK	2010231	Makroskopische Prüfungen	27,60
MIK	2010229	Mikroskopische Prüfungen	44,90
FLUG	2010266	Flugbrand - Embryotest	51,40
STEIN	2010310	Steinbrände	28,70
KAE		Untersuchung auf Samenkäfer	27,60
NE		Untersuchung pflanzenparasitäre Nematoden	56,70
NEART		Artbestimmung pflanzenparasitäre Nematoden	56,40
MOBI		Molekularbiologischer Nachweis Schaderreger	89,80
BESE		Bestätigungsuntersuchung Schaderreger	87,80
<b>4.5</b>		<b>Gesundheitsuntersuchung an Kartoffelpflanzgut, Basis: Gebühr je 100 Knollen</b>	
VIRUS	2010222	Nachweis von Blattrollvirus inklusive Probenvorbereitung	111,30
VIRUS	2010222	Je weiterem Virus (Y,A,M,X,S)	27,10
VIBAK		Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe in Kombination mit dem Nachweis von Blattrollvirus inkl. Probenvorbereitung	140,40
BAK	2010223	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe exkl. Probenvorbereitung	29,20
BAK	2010224	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe (aus der Virusprobe)	72,80
STOL		Nachweis von Candidatus <i>Phytoplasma solani</i> (Stolbur) mittels PCR in Kartoffelgewebe	109,00
<b>4.6.</b>		<b>Gesundheitsuntersuchungen an Kartoffelpflanzgut</b>	
BAKV	2010225	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe inkl. Probenvorbereitung in 200 Knollen	106,20
<b>4.7</b>		<b>Mischungen</b>	
RMISC	2010304	Begutachtung einer Saatgutmischung	141,40
KF	2010275	je Bestandteil die Keimfähigkeit	18,60
<b>4.8</b>		<b>weitere Untersuchungen</b>	
SIEB	2010309	Siebung	23,10
TKM	2010316	Tausendkornmasse	5,10



WOV	2010179	Wassergehalt: Trockenschrank (z.B. Gräser, Kreuzblütler etc.)	6,80
WOVIS	2010181	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank (z.B. Gräser, Kreuzblütler, etc.)	11,20
WMV		Wassergehalt: Trockenschrank, exkl. Vermahlung (z.B. Getreide)	6,80
WMVIS		Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank, exkl. Vermahlung (z.B. Getreide)	11,20
WVV	2010180	Wassergehalt: Trockenschrank, exkl. Vermahlung und inkl. Vortrocknung (z.B. Sojabohne)	6,80
WVVIS	2010183	Wassergehalt nach ISTA: Trockenschrank, exkl. Vermahlung und inkl. Vortrocknung (Sojabohne)	11,20
WNIRS	2009681	Wassergehalt NIRS	10,30
WVERM	2010182	Vermahlung zur Wassergehaltsbestimmung	5,30
ERU	2008544	Erucasäuregehalt	64,20
EMAK	2010263	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Korn	20,40
EKF		Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Keimling	29,50
RGMOM	2010298	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Mais	15,00
RGMSJ	2010303	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Sojabohne	15,70
RGMOF	2010306	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Öl- und Faserpflanzen	41,70
RGMOG		Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Gemüse	15,00
GMOM		GVO-Screening Saatgut (Mais)	162,30
GMOS		GVO-Screening Saatgut (Sojabohne)	255,30
GMOR		GVO-Screening Saatgut (Raps, Baumwolle, Kartoffel)	210,80
GMOID		GVO-Identifizierung (nach Screening) pro Event	27,80
GMOQU		GVO-Quantifizierung nach Identifikation	134,30
<b>5</b>		<b>Etiketten, Abschriften, Duplikate, Kopien, usw.</b>	
PLSL	2010548	Selflockplomben nummeriert pro 1000 Stk.	89,30
ETIZ	2010844	Amtliche Etiketten mit zusätzlicher Beschriftung	0,40
ETI	2010549	Identitätsetiketten und Etiketten ohne zusätzliche Beschriftung	0,30
<b>6</b>		<b>Begutachtungen</b>	
<b>6.1</b>		<b>Anerkennung:</b> Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Saatgutgesetzes im Rahmen der Anerkennung im Vor- und Nachkontrollverfahren [exklusive der Kosten für die Probenahme(n) und Untersuchung(en)]. Zusatzkosten werden gemäß dem erbrachten Personal- und Sachaufwand festgesetzt	
BGZ1	2010550	Artengruppe 1 (Getreide)	99,80
BGZ2	2010551	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	89,70
BGZ3	2010552	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	125,70
BGZ4	2010553	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	123,00
BGZ5	2010554	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, usw.)	118,40
BGZ6	2010555	Artengruppe 6 (Kartoffel)	123,00
BGZ7	2010556	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	123,00

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**